

Häufig festgestellte Mängel



- Nichterfüllung / nicht rechtzeitige Erfüllung des Auskunftsanspruchs,
- Erhebung und Speicherung nicht erforderlicher Daten,
- unzulässige Übermittlung von Daten
- Datenerhebung: Nichtbeachtung der Aufklärungs-/Informationspflicht
- Nichtbeachtung des Grundsatzes der Direkterhebung
- nicht wirksame Einwilligungserklärungen
- Telefon/E-Mail: Werbung ohne Einwilligung
- fehlende bzw. unzureichende Hinweise auf die Möglichkeit des
Werbewiderspruchs und Nichtbeachtung des Werbewiderspruchs
- Videobeobachtung / Videoaufzeichnungen unzulässig
- Nichtbestellung eines DSB oder Interessenkollision

Anhängige Bußgeldverfahren



1. Versicherung: Bonitätsabfragen (unzutreffender Grund)
2. Illegale Informationsbeschaffung aus einer Personalabteilung
3. Patientenkartekarten in einer Mülltonne entsorgt
4. Daten einer Versicherungsnehmerin an deren Ehemann übermittelt
5. Unberechtigte Bonitätsabfrage über angeblichen Geschäftspartner
6. Glücksspielunternehmen hat Auskunftersuchen der
Aufsichtsbehörde nicht beantwortet
7. Callcenter wegen Nichtbestellung eines DSB
8. Betriebsrätin außerhalb des Betriebs ohne Rechtfertigung mit Hilfe
eines Detektivs durch Discounter überwacht
9. RA hat wiederholt für eine andere Person bestimmte Rechnungen
an einen Mandanten geschickt

In 2 Fällen Strafantrag wegen Ausspionierung mittels Privatdetektiv
sowie wegen Tonbandaufnahmen ohne Wissen des Betroffenen

Rechtsentwicklung



- Bundesdatenschutzgesetz
 - BDSG-Novelle I (Scoring, Auskunfteien)
 - BDSG-Novelle II (Werbung, Adresshandel)
- Gesetz zur Bekämpfung unlauterer Telefonwerbung
 - u.a. ausdrückliche Einwilligung, keine Rufnummernunterdrückung
- Arbeitnehmer-Datenschutzgesetz
 - Inhalt und Zugang zu Personalakten, Bewerberdaten (Eignungstests, Aufbewahrung) Auswertung dienstl. u. privater E-Mails und Internetnutzung, Gesprächsmithörung bei Callcentern, Überwachung durch Video/GPS/Detektiv, Leistungskontrollen, Gesundheitsdaten, Freiwilligkeit der Einwilligung
- Glücksspiel-Staatsvertrag und Ausführungsgesetz (Sperrdatei)
- Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes (Einbeziehung von Inkassounternehmen)

Arbeitnehmerdatenschutz



Über Jahre hinweg praktizierte Arbeitnehmerüberwachung durch den Einsatz von Videotechnik und Detekteien.

Derzeit werden mit Hilfe externer Datenschutzexperten sämtliche datenschutzrechtlich relevanten Verfahren untersucht und optimiert. Die Aufsichtsbehörde begleitet diesen Prozess.

Dieser Fall war Anlass, auch bei anderen Unternehmen den Einsatz von Videotechnik und Detektiven zu überprüfen. Die Untersuchungen und auch die Überprüfung des in den Medien berichteten Falls einer Großbäckerei laufen noch.

Details zum Datenschutzskandal



- Heimliche (Video-) Beobachtung von Mitarbeitern durch einen Ladendetektiv mit Kamera und Gesprächsabhörung
- Begründung: Verringerung inventurrelevanter Verluste
- Von 350 Einsatzberichten waren 170 noch vorhanden
- Datenschutzrechtlich ließ sich die heimliche Videoüberwachung nur in einem Teil der Fälle rechtfertigen.
- Nichtbestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter
- Diebstähle und auch Überfälle auf Mitarbeiter in einem Teil der Filialen rechtfertigen nicht die Überwachung aller Filialen
- Es ist jeweils sehr genau zu prüfen, worauf sogenannte Inventurverluste zurückzuführen sind.
- In regelmäßigen, nicht zu langen Zeitabständen ist zu prüfen, ob eine Videoüberwachungsmaßnahme noch gerechtfertigt ist.
- Aufträge an Detektive sollten stets schriftlich erteilt werden.

Gesundheits- und Fehlzitenmanagement



Erhebung und Speicherung von Krankheitsdaten bei Rückkehrgesprächen zum Zwecke der Integration

Rech: „Ich appelliere an die Unternehmen, ihre Verfahrensweise in diesem Bereich zu überprüfen und die gesetzlichen Grenzen für die Datenerhebung und -speicherung zu beachten“

Die Rechtslage ist in weiten Bereichen des Arbeitnehmerdatenschutzes nicht eindeutig. „Es ist daher überfällig, in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestags Vorschriften zum Arbeitnehmerdatenschutz zu schaffen“

Der Bericht enthält dafür eine Themensammlung.

5. Bericht
Innenmin.
BaWü
2009

Weitere Themen des Arbeitnehmerdatenschutzes

Erfa Stuttgart

- Mitarbeiterbefragungen
- Bewerberfragebögen
- Standortbestimmung von Kundendienstfahrzeugen mittels eines Global Positioning Systems (GPS) (Vorabkontrolle!)
- Einsichtnahme in die Arbeitsverträge durch den potentiellen Erwerber eines Unternehmens?
- Übermittlung von Daten an das Arbeitsgericht

89. Erfa-Kreis-Sitzung Stuttgart 28.10.2009

5. Bericht
Innenmin.
BaWü
2009

Auskunftei und Insolvenzdaten

Erfa Stuttgart

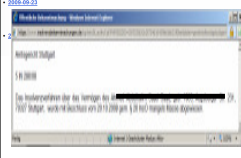
Eingegebene Suchkriterien:

Detail Suche
Suchbereich: Baden-Württemberg
Anzahl Treffer pro Seite: 20
Sortierkriterium: Datum

Es wurden 10791 Treffer gefunden.
Dokument-Nr.: 100 von 10791 Übereinstimmungen
Suchkriterien anzeigen

Gefundene Insolvenzverfahren:

2009-09-23




Nach § 26 (2) S.2 InsO sind Schuldner, bei denen der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, in ein **Schuldnerverzeichnis** einzutragen mit Lösungsfrist von **fünf** Jahren.

Alle anderen Insolvenzdaten sind nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG zu löschen, wenn eine Prüfung am Ende des **vierten** Kalenderjahres nach ihrer erstmaligen Speicherung ergibt, dass eine längerwährende Speicherung nicht erforderlich ist.

89. Erfa-Kreis-Sitzung Stuttgart 28.10.2009

5. Bericht
Innenmin.
BaWü
2009



AGG-Archiv

Die Warmdaten des AGG-Archivs wird seit 15. August 2009 nicht mehr betrieben, Auskünfte werden nicht mehr erteilt (siehe Info auf der Startseite).

AGG-Hopper: Personen, die sich mehrfach um Stellen bewerben, abgelehnt wurden und rechtsmissbräuchlich auf Schadensersatz klagen wegen Diskriminierung nach dem AGG.

Unzulässig, weil weder der meldende Arbeitgeber noch die Betreiber des AGG-Archivs geprüft haben, ob es Anhaltspunkte für die Eigenschaft „AGG-Hopper“ gibt.

Archiv wurde eingestellt am 15.9.2009.

89. Erfa-Kreis-Sitzung Stuttgart 28.10.2009

Rechtsanwaltskanzlei als Inkassounternehmen

Auskunftsverweigerungen gegenüber Aufsichtsbehörde

Schon im letzten Bericht hatte die Aufsichtsbehörde die „Hoffnung, dass der Bundesgesetzgeber alsbald eindeutig klarstellt, dass auch Rechtsanwälte den Vorschriften des BDSG unterliegen.“ Auf keinen Fall können Rechtsanwälte, die wie ein Inkassounternehmen tätig werden, Sonderrechte für sich beanspruchen. Nun hat die Aufsichtsbehörde über den BfDI auf den Auftraggeber eingewirkt und erreichen können, dass die Anwaltskanzlei sich dem BDSG und der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde unterwirft.

Versicherungen I

Immer noch im Entwurf:
Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung
(Probleme: Gesundheitsdaten auf Vorrat, Grundlage für
zentralisierte Bearbeitung im Konzernverbund,
Einwilligung zur Werbung und/oder
Widerspruchsmöglichkeit)
Verhaltensregeln für die Versicherungswirtschaft
(Probleme: Bonitätsabfragen bei Auskunfteien, Scoring,
HIS, Werbung, Markt- und Meinungsforschung und zum
Datenaustausch mit Vorversicherern und
Rückversicherern, Konzernprivileg „durch die Hintertür“,
Platzhalterregelungen für die noch nicht gelösten Probleme

Versicherungen II

Umgestaltung des Hinweis- und Informationssystems
der Versicherungswirtschaft (HIS) in eine Auskunftei
nach § 29 BDSG

(Probleme: Zeithorizont bis 2011,
in der Zwischenzeit Auskunfterteilung durch GDV,
Benachrichtigung bei Einmeldung, bei Rechtsschutz
Einmeldung bei 4 Schadensfällen in 12 Monaten,
60-Punkte-Kriterienkatalog für die Einmeldung)

Versicherungen III

Übermittlung von Name, Anschrift, Telefon, Beruf und Geburtsdatum an Versicherungsvermittler (Makler) zur Angebotserstellung ohne Einwilligung unzulässig

Übermittlung von Kunden- und Vertragsdaten nach Auflösung einer Versicherungsmakler-GmbH an ein Nachfolgeunternehmen ohne Einwilligung unzulässig. Bei angemessener Frist zur Einlegung des Widerspruchs ist Übermittlung von Namen, Vornamen und Anschriften der bisherigen Kunden für Zwecke der Werbung nach § 28 Abs. 3 BDSG als zulässig angesehen worden.

Banken

Nochmals: Auswertung von Girokontoumsätzen durch Zahlungsstromanalysen für Werbezwecke unzulässig (hier: Gebäudeversicherung)

Zur unzulässigen Telefonwerbung von Banken:

Werbung = Alle Anrufe, die über die Klärung von Fragen innerhalb eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses hinaus den Kunden zum Abschluss eines neuen Vertrags oder zur inhaltlichen Änderung, insbes. zur Verlängerung, Ausweitung oder Ergänzung des Vertragsverhältnisses bewegen sollen.

Kann nach § 7 (2) UWG durch die Bundesnetzagentur als Ordnungswidrigkeit bußgeldrechtlich geahndet werden

Banken II

- Werbeanruf einer Versicherung nach Bank-Mitgliederversammlung an teilnehmende Mitglieder und „Bewirtungshelfer“ unzulässig.
- Umsatzauswertung eines gemeinsamen Ehegatten-Girokontos durch Personalabteilung zur Feststellung der Einkunftshöhe einer Mitarbeiterin aus einer genehmigten Nebentätigkeit war unzulässig, auch der Zugriff durch die Personalabteilung!.
- Darlehenskontoinformationen (Restschuld, Zins, Tilgung) auf dem Girokontoauszug bei Lastschrift:
Einverständniserklärung ist besonders hervorzuheben

Datenschutz im Internet



- Soziale Netzwerke
- Bewertungsportale
- Veröffentlichung Gebäude- / Grundstücksansichten
- Online-Shops:
 - Kunden-Login Passwörter
 - keine Sperre nach mehreren Anmeldefehlversuchen
 - keine verschlüsselte Übertragung der Vertragsdaten
- Webcams
- Online-Bewerbung (Passwörter im Klartext)
- **Hilfe, meine Daten stehen im Internet!**

Gesundheitswesen



Ein Krankenhaus hat bei der Digitalisierung, Verfilmung und Vernichtung von Patientenakten in erheblichem Maße gegen den Datenschutz verstoßen

Patientenakten sind in einer ehemaligen Messehalle in Leipzig gefunden und zum Teil fotografiert worden

Auftragnehmer musste wegen Auftrags-Rückstaus 100.000 Patientenakten in der Messehalle zwischenlagern, nur durch Zaun mit Sichtschutz „gesichert“

Fazit: Vorwiegend Mängel bei Festlegungen und Kontrollen entsprechend § 11 BDSG

Videüberwachung und Attrappen



Die Videüberwachung durch private Stellen, besonders auch im nachbarschaftlichen Verhältnis, nimmt stark zu.

„Sorge bereitet, dass die Videüberwachung immer mehr in sensible Aufenthaltsbereiche wie beispielsweise die Gasträume von Restaurants oder Cafés und öffentliche Bäder vordringt und sogar vor absoluten Tabuzonen wie Pissoirräumen nicht Halt macht.“

Videoaattrappen unterliegen zwar nicht den Vorschriften des BDSG, jedoch kann deren Anbringung einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch begründen..

Vereine und Verbände

**Übermittlung von Spielerdaten
durch Sportverband und Sportverein**
an Arbeitgeber, Krankenversicherungen, Polizei

**Sportvereine und Verbände dürfen Spielsperren nicht
für jedermann zugänglich im Internet veröffentlichen.**
Das Mitteilungssystem muss vielmehr so ausgestaltet
werden, dass nur ein begrenzter Personenkreis auf die
Daten zugreifen kann. Hierfür bietet sich an eine
Intranetlösung mit differenzierten Zugriffsberechtigungen

Der Datenschutzbeauftragte

Bestellung einer Firma oder einer Person?

Ermöglichung einer unmittelbaren Kontaktaufnahme
der Betroffenen mit dem DSB

Datenschutzbeauftragter / Geldwäschebeauftragter
Trennung der beiden Aufgaben unverzichtbar

Vielen Dank!

Weitere Fragen?
